

Die Regierung hat die steuerlichen Änderungen für 2012 vorgelegt. Gemäß der Gesetzesvorlage wird die Super-Brutto-Hochrechnung teilweise aufgehoben.

Einkommensteuer der Privatpersonen - Vorgesehene Änderungen für 2012

Kontakte:

Russell W. Lambert
Partner, Service Line Leader
E-mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

János Kelemen
Partner
E-mail: janos.kelemen@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9310

Zaid Sethi
Partner
E-mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

Zsolt Szelecki
Partner
E-mail: zsolt.szelecki@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9733

David Williams
Partner
E-mail: david.williams@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9354

Dóra Máthé
Partner
E-mail: dora.mathe@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9767

PricewaterhouseCoopers Magyarországi Kft.
Wesselényi utca 16, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100
www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Partners Law Firm erstellt.

Réti, Antall & Partners Law Firm
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888
www.pwclegal.com/hu

Die Regierung hat die steuerlichen Änderungen für 2012 vorgelegt. Gemäß der Gesetzesvorlage wird die Super-Brutto-Hochrechnung teilweise aufgehoben: bis zu einem Bruttojahreseinkommen von THUF 2.424 (was einem Bruttomonatseinkommen von THUF 202 entspricht) wird das Einkommen, für den darüber liegenden Anteil des Jahreseinkommens der um 27% erhöhte Betrag die Steuerbemessungsgrundlage bilden. Der Steuersatz wird 16% betragen, und die Steuergutschrift wird abgeschafft.

Die Steuervergünstigung für Familien bleibt erhalten; sie wird jedoch ab 2012 teilweise nur vom Einkommen, teilweise von der durch die Super-Brutto-Hochrechnung ermittelten Steuerbemessungsgrundlage abgezogen, während sie früher nur die durch die Super-Brutto-Hochrechnung ermittelte Steuerbemessungsgrundlage betraf. Zur Inanspruchnahme der Vergünstigung wird die tatsächliche Auszahlung des Kindergeldes nicht erforderlich sein; die Berechtigung auf Kindergeld wird ausreichen.

Als wichtige Änderung auf dem Gebiet der Lohnnebenleistungen (Cafeteria-Leistungen) werden die Lohnnebenleistungen ab 2012 über einem Jahresbetrag von THUF 500 als "sonstige bestimmte Bezüge" angesehen. Durch diese Änderung wird auf den über THUF 500 liegenden Betrag die Gesundheitssteuer in Höhe von 27% zusätzlich zur Einkommensteuer abzuführen sein. Die Erstattung der Internetgebühren wird künftig nicht mehr als eine Lohnnebenleistung, sondern als Einkommen aus einem Angestelltenverhältnis betrachtet oder zählt zu den "sonstigen bestimmten Bezügen",

wenn die Erstattung in einer der Allgemeinheit zugänglichen Regelung festgehalten ist.

Die Essensgutscheine werden durch die "Bewirtungskarte" der letztes Jahr eingeführten Széchenyi-Erholungskarte ersetzt. Die Gutscheine für Kalt Speisen werden ab nächstem Jahr nur bis zu einem Betrag von THUF 5 als Lohnnebenleistung gelten. Die Unterstützungen, die auf die drei der Széchenyi-Erholungskarte für verschiedene Zwecke zugeordneten Unterkonten bis zur Höhe der für die einzelnen Unterkonten festgesetzten Grenzen (für Unterkunft höchstens bis THUF 225, für Bewirtung höchstens bis THUF 150 und für Freizeittätigkeiten höchstens bis THUF 75) überwiesen werden können, werden weiterhin als Lohnnebenleistungen angesehen.

Geschäftliche Geschenke und Geschäftsrepräsentation werden steuerpflichtig; auf den 1,19-fachen Betrag dieser Leistungen werden Einkommensteuer in Höhe von 16% und Gesundheitssteuer in Höhe von 27% abzuführen sein. Die Kosten dieser Leistungen werden wieder abzugsfähige Kosten bezüglich der Körperschaftsteuer darstellen.

Bei Lohnnebenleistungen, die allen Arbeitnehmern in gleichem Umfang oder auf der Grundlage einer allen zugänglichen internen Regelung gewährt werden, werden die Einkommensteuer in Höhe von 16% und die Gesundheitssteuer in Höhe von 27%, die auf den 1,19-fachen Betrag der Lohnnebenleistungen berechnet werden, nicht vom Arbeitnehmer, sondern wieder vom Arbeitgeber abzuführen sein.

Die neue Regelung, nach der gewährte Preisnachlässe, Rückerstattungen oder sonstige, mit dem Kauf verbundene Vergünstigungen nur bis zum Gegenwert der gekauften Ware oder der in Anspruch genommenen Dienstleistung steuerfrei sind, kann eine wesentliche Änderung in der Besteuerung von Marketingaktionen hervorrufen. Der über dem Gegenwert liegende Betrag wird als bestimmtes Einkommen oder - bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - als Einkommen aus Geschenkverlosung betrachtet, auf welches der Gewährende unter Berücksichtigung einer 1,19-fachen Steuerbemessungsgrundlage 16% Steuer abzuführen hat.

Ab 2012 können Privatpersonen, die ihre Wohnungen vermieten, ihr Einkommen aus der Vermietung um die Miete mindern, die sie in anderen Ortschaften für Immobilien zahlen, vorausgesetzt, dass die Mietdauer 90 Tage überschreitet.

Änderungen bei der Sozialversicherungsabgabe

Ab 2012 wird der von den Versicherten zu entrichtende Gesundheitsbeitrag von 6% auf 7% erhöht.

Zur Erhöhung der Anzahl der zur Zahlung der Sozialversicherungsabgabe verpflichteten Personen wird der Gesundheitsbeitrag ab 2012 auch auf Abfindungen, Jubiläumsprämien und Urlaubsabgeltungen abzuführen sein. Die Befreiung der Nebentätigkeiten von dem in Geld zu leistenden Gesundheitsbeitrag von 2% wird ebenfalls abgeschafft. Geschäftsführer, die ihre Tätigkeiten nicht im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses ausüben und keine Vergütung für ihre Tätigkeiten erhalten, werden unter Berücksichtigung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zur Beitragszahlung verpflichtet sein.

Bei Arbeitnehmern aus Drittstaaten, die nach Ungarn entsandt werden, beginnt der Zeitraum von zwei Jahren, während dessen diese Arbeitnehmer von der Zahlung des Sozialversicherungsbeitrages in Ungarn freigestellt werden, am 1. Januar 2012, auch wenn die Entsandten ihre Entsendung bereits früher antraten.

Für Vollzeitunternehmer wird eine neue Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für den Gesundheitsbeitrag und den Arbeitsmarktbeitrag eingeführt, die das Anderthalbfache des am 1. Tag des jeweiligen Bezugsjahres geltenden Mindestlohns beträgt.

Sollten Sie Fragen zu den oben dargestellten Themen haben, können Sie sich gerne an Frau Edina Pozsgai (phone: +36 1 461 9640, e-mail: edina.pozsgai@hu.pwc.com), an Melinda Biró (phone: +36 1 461 9250, e-mail: melinda.biro@hu.pwc.com) oder an Ihren üblichen Ansprechpartner wenden.

Die steuerlichen Änderungen werden wir in den nachfolgenden Ausgaben des Tax and Legal Alert, in unserer Steuerkonferenz am 1. Dezember 2011 sowie in unseren Steuerseminaren ausführlich behandeln.

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 470 • 11 November 2011

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Diese Publikation wurde ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit Haftung oder Garantien, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. Und Réti, Antall & Partners Law Firm, ihre Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2011 PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.